

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 22. April 1998**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 22. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Winden im Elztal erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- DM bis 5.000,-- DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM.

§ 5
Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 1998 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 06. Februar 1985 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S.578, ber.S.720) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Winden im Elztal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- oder wenn der Bürgermeister den Beschluß nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat,
- oder wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Winden im Elztal, den 22. April 1998

Bieniger, Bürgermeister



Diese Satzung mit der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wurde im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 18 am 29. April 1998 öffentlich bekannt gemacht.

Winden im Elztal, den 29. April 1998
gez. Bieniger, Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,-- DM gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 5.000,-- DM
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 200,-- DM.
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 100,-- DM.
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,--DM.
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,-- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,-- DM
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,-- DM
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 250,-- DM
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,-- bis 10,-- DM
7.2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien mit den Urschriften von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt-, Realschule u. Gymnasien, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,50 DM

7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,-- bis 5,-- DM
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 100,-- DM
8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 BauGB	10,-- DM oder 1 ‰ des Grundstückswertes max. 200,-- DM
8.2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 BauGB (Teilungsgenehmigung)	30,00 DM
8.3	Gebührenfrei sind	
8.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 50,-- DM
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 30,-- DM
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,-- bis 100,-- DM
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,-- DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,-- DM
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 1000,-- DM Wert	2 ‰ des Werts, min. jedoch 3,-- DM
11.2	bei Sachen über 1000,-- DM Wert	2 ‰ von 1.000,-- DM und 1 ‰ des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 1.000,-- DM
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 ‰, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 DM

4.1	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,-- bis 100,-- DM
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,-- DM
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	3,-- DM jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- bis 5.000,-- DM
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell- schaften (§ 30 MG)	3,-- DM jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 5.000,-- DM
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,30 DM (bei Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern) 0,25 DM jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.3	Austellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	40,-- DM
(2) 16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,-- DM
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1000,-- DM
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs- verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts- beschwerde usw.)	

	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,-- DM
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 3,-- DM
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,-- DM
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,-- DM
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,-- DM
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,-- DM
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite für Vereine, je Seite	0,50 DM 0,20 DM
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite für Vereine, je Seite	1,00 DM 0,40 DM
19.2.3	Ablichtungen von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt - Realschule und Gymnasien unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,20 DM
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,-- DM
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,-- bis 500,-- DM
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,-- DM

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 08.08.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 22. April 1998, veröffentlicht im gemeindlichen Mitteilungsblatt am 29. April 1998 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofs - und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 Euro
1.2	Verwaltungsmäßige Abwicklung der Bestattung	25,00 Euro
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 15,00 bis 150,00 Euro
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 25,00 bis 250,00 Euro
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von 50,00 bis 510,00 Euro
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung von Personen ab dem 6. Lebensjahr	
2.1.1	Grabherstellung	250,00 Euro
2.1.2	Bestattungspersonal	125,00 Euro
2.2	Bestattung von Personen bis zum 6. Lebensjahr	
2.2.1	Grabherstellung	125,00 Euro
2.2.2	Bestattungspersonal	75,00 Euro
2.2.3	Bestattung von Tot – und Fehlgeburten	50,00 Euro
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.3.1	Grabherstellung	100,00 Euro
2.3.2	Bestattungspersonal	50,00 Euro
2.4	Sonstige Leistungen	
2.4.1	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.3.2 für Bestattungen an Samstagen von	50 %
	Sonntagen und Feiertagen von	100 %
2.4.2	ein Zuschlag für Tieferbettungen (bis 2,20 m) wegen vorgesehener Mehrbelegung pro Grabstelle	50,00 Euro
2.5	Grabnutzungsgebühren	
2.5.1	Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)	200,00 Euro
2.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	150,00 Euro
2.5.3	Verleihung von Grabnutzungsrechten	

2.5.3.1 Wahlgrab, je Grabstelle	250,00 Euro
2.5.3.2 Urnenwahlgrab, je Urnenfeld	200,00 Euro
2.5.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.3.1 bzw. 2.5.3.2	
2.5.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.6 Ausgrabungen und Umbettungen	
2.6.1 Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	375,00 Euro
2.6.2 Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 Euro
2.6.3 Ausgrabung einer Urne	50,00 Euro
2.6.4 Wiederbeisetzen einer Leiche	125,00 Euro
2.6.5 Wiederbeisetzen einer Leiche	50,00 Euro
2.6.6 Die Bereitstellung eines Notsargs obliegt dem Antragsteller	
2.7 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.5.1 bis 2.5.3.2	100 %

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. April 1998 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal am 29. April 1998 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurück genommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
01.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
02.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 - 2.500,00 Euro
03.	Anträge, Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 - 100,00 Euro
04.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 - 50,00 Euro
05.	Bauordnungsrecht	
05.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
05.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 05.1
05.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
06.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 500,00 Euro
07.	Beglaubigung, Bestätigung	
07.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 - 125,00 Euro
07.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 - 5,00 Euro
07.2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien mit den Urschriften von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt-, Realschule und Gymnasien, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,30 Euro
07.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 bis 2,50 Euro
07.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
08.	Bescheinigungen	
08.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 - 50,00 Euro
08.2	Ausstellung eines <u>Negativzeugnisses</u> nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	5,00 Euro oder 1 Promille des Grundstückswerts max. 100,00 Euro
08.2.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,00 Euro
08.3	Gebührenfrei sind	
08.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b	

	ESTG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
09.	Bestattungsrecht	
09.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 - 25,00 Euro
09.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestatungsverordnung)	2,50 - 15,00 Euro
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 - 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 - 24.00 Uhr verboten sind	25,00 - 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 - 200,00 Euro
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Werts, min. jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 Euro
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindest jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 Euro
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 Euro
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	5,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 - 2.500,00 Euro
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentralen (GEZ)	0,15 Euro, für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	

16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 Euro
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro
18.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	je Seite	0,30 Euro
	für Vereine, je Seite	0,10 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format	
	je Seite	0,50 Euro
	für Vereine, je Seite	0,20 Euro
19.2.3	Ablichtungen von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt- Realschule und Gymnasien unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,10 Euro
19.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 Euro
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, den 08. August 2001


Clemens Bieniger, Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. ~~34/35~~/36 vom 05. September 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Winden im Elztal, den 05. September 2001


Clemens Bieniger, Bürgermeister

